

Gelungende Trennungsverfahren

Wie das Jugendamt dazu beitragen kann

Sehr geehrte Damen und Herren!

Was kann das Jugendamt tun, um zum Gelingen von Trennungsverfahren beitragen zu können. Hierzu ist es wichtig den Rahmen zu kennen, innerhalb dessen das Jugendamt tätig ist. Sie erhalten einen Überblick, was aus Sicht des Jugendamtes „Gelingen“ ist, was die Grundlagen seiner Arbeit sind und wie es von gelingenden Trennungsverfahren profitiert.

Einige rechtliche Grundlagen der Arbeit der Jugendämter

- § 16 SGB VIII

- **§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

Einige rechtliche Grundlagen der Arbeit der Jugendämter

- § 17 SGB VIII

- **§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung**

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ...

2. ...

3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligten Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

Einige rechtliche Grundlagen der Arbeit der Jugendämter

- § 18 SGB VIII

- **§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts**

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1.

bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,

2.

bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

- (1) Beratungs- Unterstützungsanspruch von Alleinerziehenden 1. Hilfe bei der Unterhaltsbeitreibung
- (2) Eltern können eine Sorgeerklärung umstandslos bei Jugendamt abgeben, Beratungsverpflichtung
- (3) Auch Kinder und Jugendliche haben ein eigenes Recht auf Beratung/ Unterstützung, elternunabhängig!
- (4) Selbst Junge Erwachsenen haben ein Recht auf Hilfe/ Beratung bei der Geltendmachung von Unterhaltsanspruch

Einige rechtliche Grundlagen der Arbeit der Jugendämter

- § 50 SGB VIII Mitwirkungsverpflichtung
- **§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten**

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionssachen (§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. Ehewohnungssachen (§ 204 Absatz 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.

(3) Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Absatz 4 Satz 1 und § 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird oder sich am Verfahren beteiligt, teilt gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § 1626a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird, dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt zu den in § 58a genannten Zwecken unverzüglich mit. Mitzuteilen sind auch das Geburtsdatum und der Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen sowie der Name, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.

(1) In diesem Sinne hat das Jugendamt das Gericht durch Zur-Verfügung-Stellen seiner Fachkompetenz zu unterstützen. Das Gericht ist vom Jugendamt wie eine Art Kunde anzusehen. Es darf daher auch mitbestimmen, wie die geforderte Unterstützung auszusehen hat. Ist eine schriftliche Stellungnahme gewünscht? Ist dies im Rahmen der Arbeitsbedingungen und der verfügbaren Zeit möglich? Dies sollte in einem grundsätzlichen Arbeitsgespräch zwischen Gericht und Jugendamt geklärt sein.

(2) Hierbei hat das Jugendamt das Gericht über seine bisher erbrachten Leistungen zu informieren und andere mögliche zu erwähnen. Es ist wichtig, dass das Gericht über die Gegebenheiten der örtlichen Jugendhilfelandchaft im Bilde ist.

Einige rechtliche Grundlagen der Arbeit der Jugendämter

- § 162 FamFG Mitwirkung des Jugendamtes

- **§ 162 Mitwirkung des Jugendamts**

- (1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (2) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zu beteiligen. Im Übrigen ist das Jugendamt auf seinen Antrag am Verfahren zu beteiligen.
- (3) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist das Jugendamt von Terminen zu benachrichtigen und ihm sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

Einige rechtliche Grundlagen der Arbeit der Jugendämter

- Antrag auf familiengerichtlicher Maßnahme zum Entzug des Sorgerechtes bei Kindeswohlgefährdung (§1666 BGB)

- **§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1.

Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,

2.

Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

3.

Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

4.

Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

5.

die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6.

die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Grundüberlegungen für eine erfolgreiche Mitwirkung

- Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe

- Das bedeutet, dass alle Maßnahmen des Jugendamtes darauf ausgelegt sind, Selbsthilfekompetenzen der Familien wieder zu aktivieren. Hilfeinstanzen sollten sich selbst möglichst entbehrlich machen. Die gesetzgeberische Forderung, im Rahmen der Mitarbeit in Trennungs- und Scheidungskonflikten auf ein einvernehmliches Konzept hinzuwirken, korrespondiert mit dem Selbsthilfeprinzip des Jugendamtes. Daraus folgt, dass der außergerichtlichen Beratung des Jugendamtes und den Gespräche in Vorbereitung einer Stellungnahme des Jugendamtes die Aufgabe zukommt, ein Einvernehmen zwischen den Eltern zu suchen und ihnen Möglichkeiten der Selbsthilfe im Konfliktfall aufzuzeigen.

Grundüberlegungen für eine erfolgreiche Mitwirkung

- Personelle Trennung des Beratungsauftrages (gem. § 17 SGB VIII) von den Mitwirkungsaufgaben (gem. § 167I BGB)
- Durch die Trennung der Aufgaben bei außergerichtlicher Beratung und familiengerichtlicher Mitwirkung des Jugendamtes wird den Eltern geholfen „sich neu zu erfinden“ und mit der Erfahrung der zuvor „gescheiterten“ außergerichtlichen Einigungsversuche sich neu zu positionieren.

Grundüberlegungen für eine erfolgreiche Mitwirkung

- Klarheit über die Aufgaben der Beteiligten
 - Die Beteiligten sollten dringend bei Ihren Aufgaben bleiben. Sie haben im Kontakt zueinander zu stehen und Respekt vor den Aufgaben anderer Beteiligter zu zeigen.
 - Das Gericht hat zu entscheiden und die Entscheidung zu begründen und zu verantworten. Es hat bei seinen Entscheidungen das Wohl des Kindes zu wahren.
 - Das Jugendamt hat dabei das Familiengericht zu unterstützen und auf das Wohl des Kindes zu achten.
 - Die Parteivertreter haben parteilich zu sein und die Anliegen der Eltern zu wahren.
 - Die Verfahrenspfleger haben die Interessen und Rechte des Kindes zu.

Methodische Grundüberlegungen

- Partnerschaft / Elternschaft
 - Jede Partnerschaft unterliegt der Einvernehmlichkeit. Liegt diese nicht mehr vor, so kann die Partnerschaft nicht mehr bestehen bleiben. Die Partner müssen sich trennen. Dies gilt nicht für die Elternschaft. Kinder können sich nicht von ihren Eltern „scheiden“ lassen. Partner, die auch Eltern sind, müssen Eltern bleiben. Sie sind zu Kooperation verpflichtet. Während von dem nicht trennungsbereiten Elternteil verlangt werden muss, den Trennungswunsch des anderen zu akzeptieren, so muss von jedem sich trennenden Elternteil verlangt werden, die Elternschaft des anderen zu akzeptieren, nicht zu behindern und sogar zu fördern. Eltern haben sich auch nach einer Trennung loyal zueinander zu verhalten, was das Bild des abwesenden Elternteils beim Kind betrifft.

Methodische Grundüberlegungen

- Entdramatisierung der Trennung/
Entmystifizierung der Unauflöslichkeit der Ehe
- Trennung als Beginn einer neuen Lebensphase

Methodische Grundüberlegungen

- Grundhaltung der Vertreter des Jugendamtes
 - Wichtig für eine möglichst erfolgreiche Mithilfe im familiengerichtlichen Verfahren sind auch innere Haltungen der Mitwirkenden. Sie sollten neben dem Bewusstsein der eigenen Aufgabe Kooperationsbereitschaft, Kritikfähigkeit und Empathie für die streitenden Parteien und deren Kinder haben.

Methodische Grundüberlegungen

- Die Gefahr der Rollendiffusion

- Das Jugendamt ist nicht Anwalt, es hat unparteilich zu sein. Das ist besonders dann schwierig, wenn die Parteien besonders „sympathisch“ oder „unsympathisch“ sind oder mit Beschwerden/ der Presse/ Grenzverletzungen bis hin zu Gewalt arbeiten. Mit „Parteien“ sind hier die Eltern und deren Anwälte gemeint. Das Jugendamt berät die Eltern zu Ihren Positionen. Es unterstützt dann eine Position, wenn es feststellt, dass diese dem Wohl des Kindes dient. Das Wohl des Kindes als unbestimmter Rechtsbegriff hat im jeweiligen Fall definiert zu werden. Warum ist für welches Kind diese oder jene Entscheidung für sein Wohl dienlich? Was hat es davon? Um was für ein Kind handelt es sich? Was gilt es für das Gericht zu beachten? Hier hat das Jugendamt Interessengegensätze herauszuarbeiten, die die Parteivertreter nicht sehen. Es ist deutlich, dass das Jugendamt auf das unmittelbare Kennenlernen der betroffenen Kinder nicht verzichten kann.
- Das Jugendamt ist nicht Gericht. Es hat das Verfahren nicht zu entscheiden. Es führt nicht die Verhandlung. Es gibt Empfehlungen zu einer kindeswohlorientierten Entscheidung des Gerichtes ab. Diese Entscheidungsempfehlung kann sich mithin mit einer Forderung einer Partei decken. Das Gericht kann aber auch zu einer ganz anderen Entscheidung gelangen.
- Das Jugendamt ist nicht der Verfahrenspfleger. Es interessiert sich nicht primär für den Kindeswillen und versteht sich nicht als deren Durchsetzungsorgan.

- Bewusstsein für die eigene Aufgabe

Methodische Grundüberlegungen

- Kommunikation als Mittel der Konfliktklärung
Was hat sich bewährt?

- Jede Kommunikation bei der Zusammenarbeit im elterlichen Konflikt muss besonders wertschätzend, respektvoll, überschaubar und fair sein.
- Es bedarf der ständigen Kommunikation der beteiligten Eltern miteinander über den juristischen Konflikt hinaus. Er ist nur die Ausnahme, da die Eltern eine Sachfrage nicht lösen können. Es bedarf der Kommunikation der Eltern mit den Kindern unter Beachtung der Fairnessgebote.
- Es bedarf der ständigen Kommunikation der Beteiligten fallunabhängig zu Grundfragen der Zusammenarbeit und der Ausrichtung der gemeinsamen Arbeit. Gerichte, Beratungsstelle, Jugendämter, Familienanwälte, Gutachter und Verfahrenspfleger bilden eine Verantwortungsgemeinschaft.

Methodische Grundüberlegungen

- Die familiengerichtliche Anhörung als Lernfeld und „Glücksfall“
 - Manche Eltern erinnern sich noch nach Jahren genau an wörtliche Zitate aus „ihrer“ Anhörung. Eltern die eine familiengerichtliche Entscheidung zur elterlichen Sorge und/ oder zum Umgang wünschen, sind in ihren außergerichtlichen Klärungsversuchen gescheitert. Zuvor haben sie ihre Partnerschaft beendet, da mindestens einer der beiden Elternteile die Fortsetzung der Partnerschaft ablehnte. Sie sind in zumindest einem Bereich hilfebedürftige Menschen, die aber in anderen Bereichen sehr kompetent für Ihre Kinder verantwortlich sind und bleiben wollen. In der sozialen Disziplin „Sich-streitfrei-Trennen“ haben sie Hilfebedarf. Im gesamten Verfahren und zuletzt der familiengerichtlichen Anhörung stehen die Beteiligten (speziell die professionellen) unter starker Beobachtung und sind in diesem Moment Beispiel und Muster für die Eltern. Sie können dies aktiv und bewusst im Sinne einer Konfliktklärung nutzen oder nicht. Ob wir anderen zuhören oder nicht, uns auf eine andere Position einlassen oder nicht, ob wir uns bereitwillig in einen Sog der Missachtung/ Grenzverletzung einsaugen lassen oder nicht, ist unsere Entscheidung und entscheidend, ob die Anhörung/ das gerichtliche Verfahren eine gute Erfahrung für die Eltern ist oder nicht.

Beispiele für gelungene Prozesse

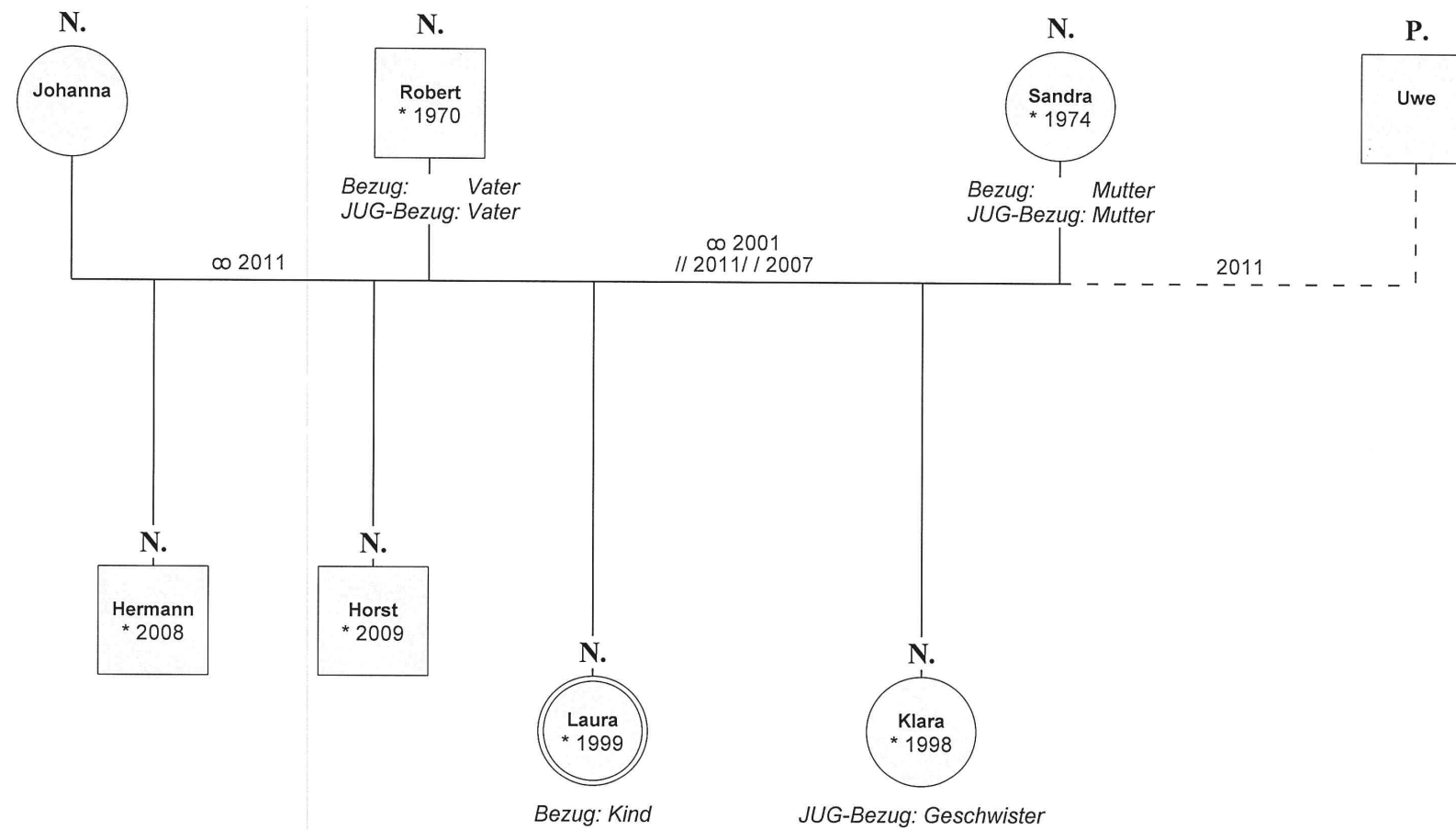
- Familie N. Umgangsstreit

- Trennung in 2007, Mutter zog zum neuen Lebensgefährten, zunächst in der Nähe der Familie, dann 100 km entfernt.
- Anfangs gab es Schwierigkeiten beim Umgang als Unregelmäßigkeiten im Turnus, bis hin zur völligen Einstellung des Kontaktes, da Kinder keine Motivation zeigten, lieber andere Termine nutzten.
- Mutter: Umgang kam zum Erliegen, wird vom Vater nicht gefördert, Kinder nicht motiviert
- beide: es wird negativ über den abwesenden Elternteil geredet
- Vater: Mutter will den Umgang nur um die Kinder zu agitieren mit Ziel, dass diese den Wohnort wechseln, der Umgang wird nicht kindgemäß gestaltet, Persönlichkeit der Mutter, deren Partnerschaften, sei ein schlechtes Vorbild.

Beispiele für gelungene Prozesse

24.10.2013
jugal1

Genogramm für Familie N.
Standardgenogramm



Beispiele für gelungene Prozesse

- gemeinsame Ziele der Eltern N. aus dem Beratungsprozess
 - beide leben in neuen Familien
 - wollen Eltern und Vorbild für ihre Kinder bleiben
 - wollen flexibel bleiben und keine starren Regelungen, keine Sanktionen
 - wollen Außenstehende möglichst außen vor halten
 - wollen Klarheit bei der Umgangs- und Freizeitplanung und sehen Notwendigkeit von Festlegungen ein
 - die Eltern sehen sich und den anderen Elternteil als wichtig im Leben der gemeinsamen Kinder an und wollen dem Ausdruck verleihen.

Beispiele für gelungene Prozesse

- Die Eltern treffen eine Umgangsvereinbarung
 - Umgang ab der 33.KW, jeweils alle folgenden dritten KW, Freitags ab 18:00 bis Sonntags 18:00, Mutter organisiert das Holen und Zurückbringen
 - Ferienregelung, jeweils die erste Hälfte der sächsischen Schulferien beide Kinder bei der Mutter
 - Feiertagsregelung, Festlegung das 24-25.12.13 beim Vater, 26.-29.12.13 bei der Mutter zu verbringen ist.
 - Nebenvereinbarungen:
 - Vereinbarung diese Regelung weiterzuentwickeln für 2014 und sich wechselseitig Abweichungen nur im beiderseitigen Einvernehmen zu gestatten
 - Vereinbarung derzeitige Störungen sofort anzugehen und nicht aufzuschieben
 - Vereinbarung sich nicht am Wunsch und wollen der Jugendlichen orientieren zu wollen, sondern sich verantwortlich für seinen Teil der Abmachung zu fühlen und dies von den Kindern zu erwarten.

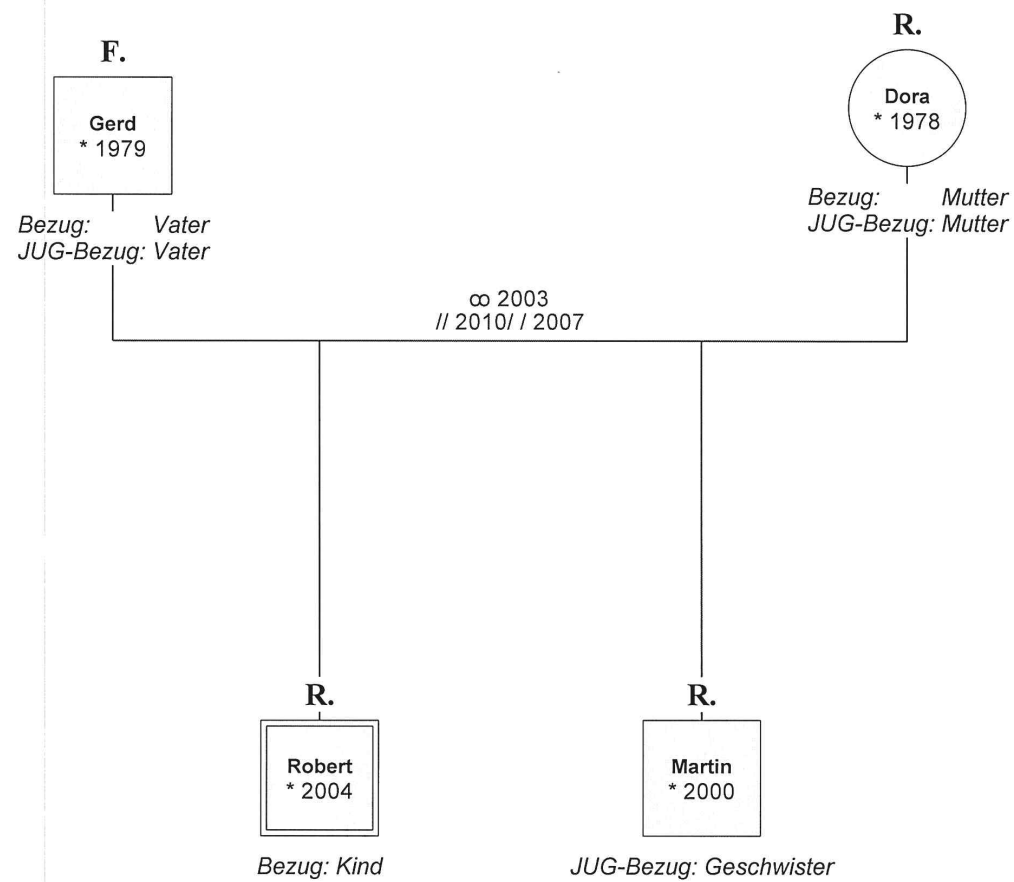
Beispiele für gelungene Prozesse

- Familie R./ F. Sorgerechtsstreit
 - Trennung der Eltern in 2007, Scheidung in 2010, Vater verzog in die alten Bundesländer, mit dem Scheidungsantrag beantragte die Mutter auch die Übertragung der elterlichen Sorge. Dieser Antrag wurde abgewiesen, der Vater beklagte fehlenden Kontakt zu den Kindern, beide Eltern wurden „ermahnt“ Ihre Verantwortung wahrzunehmen.
 - Die Mutter beklagt fehlende Kommunikation mit dem Vater. Der beteilige sich nicht an Entscheidungen von erheblicher Bedeutung und habe jedes Interesse an seinen Kindern verloren. Kontakte zu den Kindern seien ebenfalls zum Erliegen gekommen und werden von ihm nicht eingefordert. Der fehlende Kontakt wird als Beleg für das Desinteresse des Vaters genannt.

Beispiele für gelungene Prozesse

24.10.2013
jugal1

Genogramm für Familie R./ F.
Standardgenogramm



Beispiele für gelungene Prozesse

- gemeinsame Ziel der Eltern R. /F. aus dem Beratungsprozess
 - wollen Entscheidungssicherheit bei Entscheidungen der elterlichen Sorge
 - Umgang der Kinder mit dem Vater soll verlässlich erfolgen
 - Die Erziehung der Kinder soll primär durch die Eltern erfolgen, Eingriffe von außen sollen reduziert werden. Die Mutter wünscht sich Verstärkung ihrer Erziehung durch den Vater und seine Anerkennung. Der Vater wünscht sich Beachtung seiner Rechte, möchte (im Notfall) für seine Kinder eintreten, möchte der Mutter im Alltag aber nicht im Wege stehen.

Beispiele für gelungene Prozesse

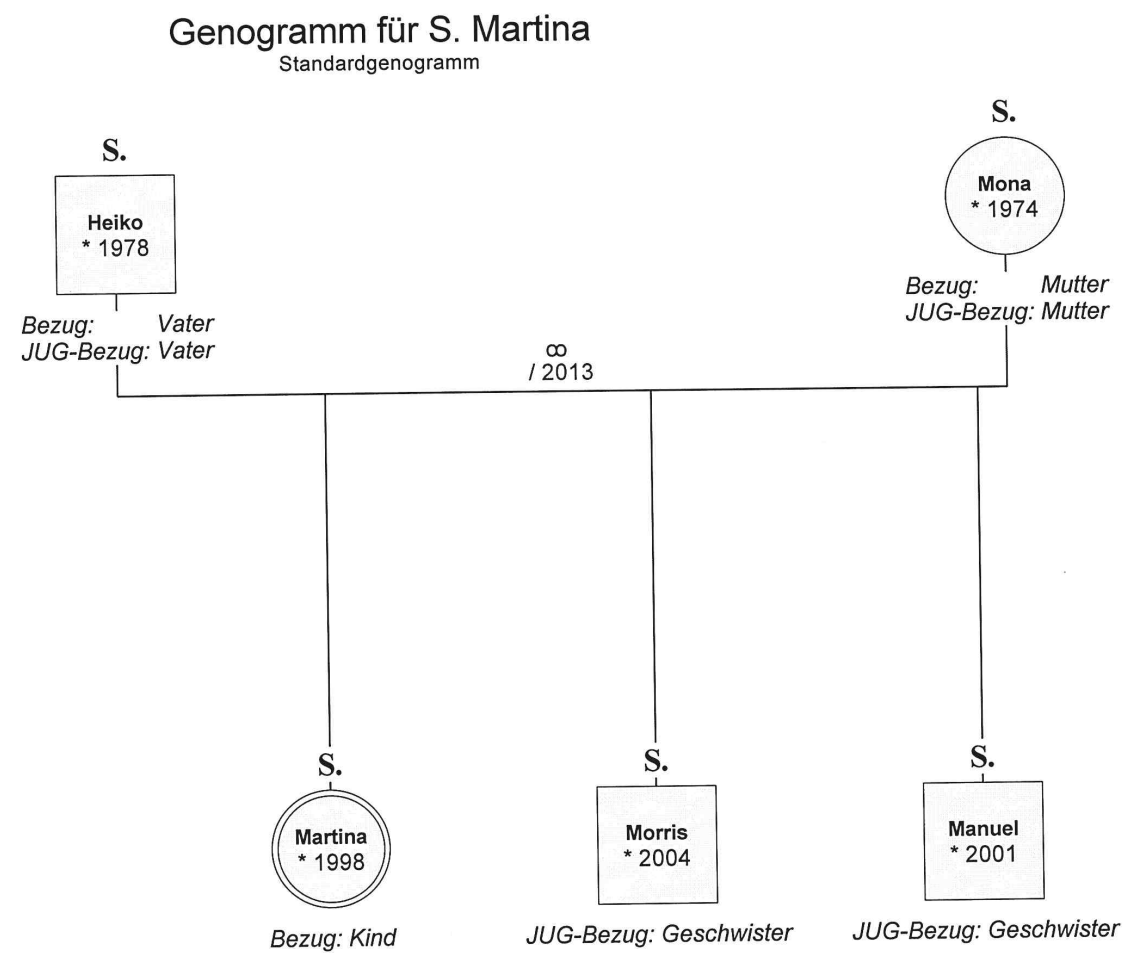
- die Eltern erteilen sich eine Vollmacht zum Sorgerecht (Gesundheitssorge)
 - In Beratungsgesprächen mit der Verfahrenspflegerin konnte die Mutter von den Vorteilen der gemeinsamen elterlichen Sorge überzeugt werden. Der Vater konnte für die Notwendigkeit von Entscheidungssicherheit aufgeschlossen werden. Dies ist besonders in gesundheitlichen Fragen wichtig und aufgrund der großen räumlichen Entfernung besonders schwierig. Aufgrund des lückenhaften Umgangs bemerkte er, dass ihm der Einblick nicht nur in gesundheitliche Fragen fehlte. Seine fehlende Präsenz wurde thematisiert und von beiden Eltern als Problem für die Kinder identifiziert. Dies kann nur durch regelmäßigen Umgang beigelegt werden. Auch hierzu trafen die Eltern Vereinbarungen.
 - Nach Rückmeldung der Verfahrenspflegerin nahm die Mutter ihren Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge zurück und berichtete über absprachegemäßen Umgang, der sich auch erfreulich auf die Söhne auswirke.

Beispiele für gelungene Prozesse

- Familie S. Sorgerechts-/ Umgangsstreit mit Gewaltschutzhintergrund
 - Trennung in 02/2012, Mutter flieht mit Kindern in eine Schutzeinrichtung. Gründe: Alkoholmissbrauch des Vaters, psychische und physische Gewalt gegen Mutter und Kinder, Mutter hat Angst vor dem Vater, Angst vor Verfolgung und vor Wegnahme der gemeinsamen Kinder. Sie stellt Antrag auf alleinige elterliche Sorge, lebt an geheim gehaltenen Ort, versucht direkte Begegnungen auszuschließen.
 - Vater bestreitet jeden Vorwurf, insbesondere Gewalt gegen die Kinder und Alkoholmissbrauch. Er versucht die Kinder in der Schule zu erreichen, um Kontakt zu ihnen zu erhalten. Die Kinder lehnen diese Kontaktversuche ab, reagieren ihrerseits ängstlich, der Vater führt das auf negative Agitation der Kinder gegen sich zurück.
 - Einrichtung einer Verfahrenspflegschaft, die Verfahrenspflegerin stellt fest, dass es sehr wohl Beziehungsinteressen der Kinder zum Vater gibt, das älteste Kind die Mutter zu „coachen“ scheint, als „Zeugin“ auftreten möchte, die jüngeren Kinder bewacht - Gespräche mit den Jungen waren nur in ihrem Beisein möglich - und so in einer nicht kindgemässen Rolle ist. Sie empfiehlt Erziehungsberatung.

Beispiele für gelungene Prozesse

13.11.2013
jugal1



Beispiele für gelungene Prozesse

- die Eltern vereinbaren im Rahmen eines Vergleiches den Verbleib der Kinder, den Besuch der Erziehungsberatungsstelle und die Aufnahme des Umgangs mit dem Vater
- Im ebenfalls in der gerichtlichen Anhörung vereinbarten Beratungsgespräch im Jugendamt ließ sich der Vater auf begleiteten Umgang ein. Die eingebundene Beratungsstelle vermittelte die Kontakte und gestaltete mit der Familie einen sukzessiven Umgangsaufbau. Veranlassung für weiteren begleiteten Umgang wurde im auswertenden Gespräch nach ca. sechs Monaten nicht gesehen. Die Kinder leben nun noch immer in der Obhut der Mutter, wo ist nicht bekannt. Der Vater hat sich auf Schutzvereinbarungen nach Wunsch der Mutter eingelassen. Die Mutter hat erlebt, dass Ihre Sorgen keine reale Entsprechung haben, sich die Kontakte der Kinder positiv auswirken und Tochter Martina mehr jugendtypisches Verhalten zeigt. Die Mutter bemerkte eine Steigerung Ihrer Autorität bei den Kindern. Wo sie früher nach dem Vater rief, wenn sie sich bei den Kindern nicht gut durchsetzen konnte, holte sich sich Hilfe bei der ältesten Tochter. Nun versucht sich darauf zu verzichten. Sie erarbeitete sich mithilfe der Erziehungsberaterin Strategien der Durchsetzung ohne Hilfe von außen.

Beispiele für gelungene Prozesse

- Dankeschön

- Wir bedanken uns bei den Familien N., R/ F. und S. für Ihre Kooperation miteinander und mit uns. Von Familien wie diesen lernen wir viel dazu, und ihnen verdanken wir unsere guten Erfahrungen.
- Wir bedanken uns bei den Mitarbeiterinnen der Erziehungsberatungsstellen in Kamenz, Radeberg und Bautzen. Wir wissen, dass ohne ihre Flexibilität und Geduld keine gelungene Entwicklung in den Beispielen möglich gewesen wäre.
- Last but not least bedanken wir uns auch bei den beteiligten Verfahrenspflegerinnen Frau Dr. Strewe, Frau Winter, Frau Giersemehl sowie unseren beteiligten Richterinnen Frau Hirschberg und Frau Kühnel

- Quellenangabe

- Gesetzestexte aus: www.gesetze-im-internet.de, Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin